

Liebe Eltern!

Bevor Sie den Vertrag über die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) unterschreiben, möchten wir Sie auf einige **wichtige Punkte** hinweisen.

- Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche täglich bis mindestens bis 16.00 Uhr. Ihnen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, Ihr Kind bereits um 15 Uhr abzuholen. Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Schule, welche Präsenzzeiten gelten. Der Betreuungsbedarf wird zu Beginn eines jeden Schuljahres abgefragt und ist dann für die Dauer eines Schuljahres bindend. In besonders begründeten Einzelfällen können von der täglichen Präsenzpflcht, in der Zeit von montags bis freitags bis mindestens 15 Uhr, an maximal zwei zusätzlichen Tagen Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheiden die Schulleitungen in Abstimmung mit der pädagogischen Leitung.
- Der Kooperationspartner stellt die außerunterrichtlichen Angebote auch während der Schulferien (Montag – Freitag, 8 – 16 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen) bis zu 35 Ferientagen im jeweiligen Schuljahr sicher. Er ist berechtigt, das Betreuungsangebot 3 Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien zu schließen. Der Zeitraum der dreiwöchigen Schließungszeit in den Sommerferien wird zwischen Erziehungsberechtigten, Schule und Kooperationspartnern zu Beginn des Schuljahres festgelegt.
- Ab dem Schuljahr 2023/2024 können die OGS-Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung für zusätzlich anfallende Kosten von Angeboten während der Ferienbetreuung bis maximal 30 € **je Kind** und Ferienwoche erheben.
- In der OGS wird ein Mittagessen für alle Kinder angeboten. Die Kosten für das Mittagessen sind **zusätzlich** an den Kooperationspartner zu zahlen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Ihrem Kind einen Mittagsimbiss mitzugeben. Sofern Sie die Voraussetzungen für die Bezuschussung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erfüllen, können Sie einen entsprechenden Antrag bei der **für Sie zuständigen Stelle** einreichen.

Das sind

- die Geschäftsstellen des Jobcenters (Bezieher/innen von Bürgergeld oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des SGB II),
 - das Ressort Soziales, Fachbereich Soziale Leistungen, Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal (Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII sowie Empfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag),
 - das Ressort Zuwanderung und Integration, Fachbereich Integrationsförderung und wirtschaftliche Hilfen, Friedrich-Engels-Allee 28, 42285 Wuppertal (Empfänger/innen von Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes).
- Die für die Angebote der offenen Ganztagsschule im Primarbereich zu entrichtenden Elternbeiträge werden auf der jeweils gültigen Grundlage der Elternbeitragssatzung OGS der Stadt Wuppertal durch einen gesonderten Bescheid erhoben. Der Jahresbeitrag wird auf den Zeitraum des Schuljahres (01.08. – 31.07. Folgejahr) umgelegt. Die Beitragsfest-

setzung erfolgt auf der Grundlage Ihres **Jahresbruttoeinkommens (auch SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen)**. Die Beitragsstufen sind in der Anlage aufgeführt.

Sofern mehr als eines Ihrer Kinder an einem Angebot einer offenen Ganztagschule im Primarbereich oder an der Übermittagsbetreuung teilnimmt oder eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, wird nur der jeweils höhere Beitrag in Rechnung gestellt.

Ab dem 01.08.2020 ist der Besuch der letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei. Sofern parallel ein Geschwisterkind an einem Angebot des offenen Ganztags im Primarbereich teilnimmt, entfällt nach § 6 Abs.3 Elternbeitragssatzung OGS auch hier die Beitragspflicht.

- Zur korrekten Verbuchung der Elternbeiträge geben Sie bitte bei Überweisungen **immer** das im Bescheid mitgeteilte **Kassenzeichen** an.
- Die Verträge gelten grundsätzlich für die gesamte Grundschulzeit Ihres Kindes. Sofern eine vorzeitige Kündigung zum Ende eines Schuljahres gewünscht wird, muss die schriftliche **Kündigung bis zum 30.04.** des Jahres dem Stadtbetrieb Schulen vorliegen.
- Ausnahmsweise kann während des laufenden Schuljahres eine vorzeitige Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ersten eines Monats erfolgen, wenn
 - Ihr Kind die Schule verlässt,
 - Ihr Kind länger als 4 Wochen erkrankt ist,
 - sich die Personensorge für das Kind ändert.

Aus anderen Gründen als den zuvor genannten ist eine Kündigung nicht möglich.

- In besonderen Fällen kann der Betreuungsvertrag durch die Stadt Wuppertal mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden, wenn
 - andere Kinder durch das Verhalten Ihres Kindes gefährdet werden,
 - eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes durch Eigenschaften, die in der Person des Kindes liegen (z. B. Verhaltensauffälligkeiten) nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - das Kind am Angebot der offenen Ganztagschule nicht regelmäßig teilnimmt,
 - wenn der Elternbeitrag für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise nicht gezahlt worden ist.

Erfolgt die **Kündigung durch die Stadt Wuppertal**, besteht nach **§§ 3, 4 und 7 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung** grundsätzlich die **Pflicht zur Zahlung des durch Festsetzungsbescheid festgelegten Elternbeitrages** bis zum Ende des Schuljahres (31.07.) fort.

Bedingungen zum Vertrag über die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der offenen Ganztagschule im Primarbereich

(1) Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Stadt Wuppertal stellt mit der offenen Ganztagschule im Primarbereich außerhalb des planmäßigen Unterrichts an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien (s. Punkt 5) außerunterrichtliche Angebote zur Verfügung. Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr, längstens bis 16.00 Uhr.

(2) Durchführung der Betreuung und Aufsicht

- a) Die Stadt Wuppertal stellt die außerunterrichtliche Betreuung der Kinder grundsätzlich durch Kooperationspartner sicher. Die Aufsicht innerhalb des Betreuungszeitraums erfolgt grundsätzlich durch den Kooperationspartner.
- b) Die außerunterrichtliche Betreuung beginnt und endet grundsätzlich an der Schule, die das Kind besucht. Insbesondere auf dem Weg von und zur Schule findet eine Betreuung nicht statt.

(3) Teilnahmeberechtigte

An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und den Abschluss eines entsprechenden Vertrages entscheidet die Stadt Wuppertal im Benehmen mit der Schulleitung und dem jeweiligen Kooperationspartner.

(4) Größe der Gruppe

Die Regelgröße einer Gruppe soll 25 Kinder betragen, in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen mit bis zu 27 Schüler/innen möglich, wenn dies pädagogisch vertretbar ist.

(5) Ferien- / Schließungszeiten

- a) Die Betreuung wird auch während der Schulferien, bei Bedarf der Eltern, täglich von 8 – 16 Uhr, angeboten. Die Betreuungsangebote bleiben 3 Wochen in den Sommerferien und während der Weihnachtsferien geschlossen. Abhängig von der Bedarfslage der Eltern/Erziehungsberechtigten kann die Ferienbetreuung und die Betreuung an beweglichen Ferientagen für bis zu 35 Ferientage (montags – freitags, 8 – 16 Uhr) sichergestellt werden.

- b) Während der Ferien kann die Betreuung infolge der Zusammenlegung einzelner Gruppen auch an einer anderen als der von dem Kind besuchten Schule oder an anderen Orten erfolgen. Der Transport der Kinder zu einer anderen Schule oder Einrichtung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.
- c) Die Schließungszeiten in den Sommerferien werden zwischen Erziehungsberechtigten, Schule und Kooperationspartnern zu Beginn des Schuljahres vereinbart und bekannt gegeben. Eine Reduzierung/Erstattung des zu zahlenden Entgelts erfolgt während der Schließungszeiten nicht.
- d) Unter Hinweis auf die aktuelle Satzung OGS und auf § 7 der Bedingungen zum Vertrag über die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der offenen Ganztagschule im Primarbereich wird den Trägern der offenen Ganztagschulen die Befugnis erteilt, ab dem 01.08.2023 für zusätzlich anfallende Kosten von Angeboten während der Ferienbetreuung bis maximal 30 € je Kind und Ferienwoche erheben zu können. Es ist dem Träger und der Schule freigestellt, den Auslagenersatz in Einzelfällen aus sozialen Gründen zu reduzieren (Geschwisterkinder im OGS, Wuppertal-Pass-Inhaber). Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(6) Verpflegung

Die gemeinsame tägliche Einnahme der Mittagverpflegung ist in der offenen Ganztagschule im Primarbereich wichtig und gehört zum Programm der Grundschule. Der Kooperationspartner bietet täglich eine warme Mittagsverpflegung gegen Bezahlung an. Hierzu wird ein Vertrag zwischen Eltern und Kooperationspartner geschlossen. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihren Kindern einen Mittagsimbiss mitzugeben.

(7) Dauer des Vertrages/Vertragsverlängerung

- a) Der Abschluss des Vertrages über die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich bindet für die Dauer eines Schuljahres **(01.08. – 31.07.)**. **Der Vertrag verlängert sich bis zum Ende der Grundschulzeit um je ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht jeweils bis zum 30.04. des Jahres von den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich gekündigt wird. Die Höhe des für den jeweiligen Verlängerungszeitraum zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung OGS und der Höhe des nachgewiesenen Einkommens.**
- b) Vertragsabschlüsse während eines laufenden Schuljahres sind bei vorhandener Kapazität nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bei Zuzügen, bei Schulwechsel oder unvorhersehbarem Betreuungsbedarf, jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

(8) Kündigung

- a) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist, abgesehen von der Kündigung nach Ziffer 7a dieser Bedingungen, grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann der Vertrag von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ersten eines Monats schriftlich gekündigt werden, wenn
- das betreute Kind die Schule wechselt, - ein Anspruch auf Aufnahme im offenen Ganztags des neuen Standortes besteht nicht -
 - das betreute Kind länger als 4 Wochen erkrankt ist,
 - sich die Personensorge für das Kind ändert.
- b) Der Betreuungsvertrag kann durch die Stadt Wuppertal mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden, wenn
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Entgelts länger als zwei Monate in Verzug sind, - nach Ausgleich der Zahlungsrückstände besteht kein Anspruch auf erneute Aufnahme in den offenen Ganztags -
 - die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder falsch waren bzw. sind,
 - andere Kinder durch das Verhalten des Kindes gefährdet werden,
 - eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes durch Eigenschaften, die in der Person des Kindes liegen (z. B. Verhaltensauffälligkeiten) nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich gemacht wird,
 - das Kind am Angebot der offenen Ganztagschule im Primarbereich nicht regelmäßig teilnimmt.
- c) Der Betreuungsvertrag kann durch die Stadt Wuppertal mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn
- die offene Ganztagschule im Primarbereich wegen der Beendigung der Kooperation zwischen der Schule, dem Kooperationspartner und der Stadt Wuppertal an der betreffenden Schule eingestellt wird,
 - die Mittel für die Durchführung der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich vom Land NRW abgelehnt oder bis zum 31.10. des Jahres nicht bewilligt worden sind,
 - die der offenen Ganztagschule im Primarbereich zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften in wesentlicher Hinsicht geändert werden.

(9) Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird durch einen Festsetzungsbescheid der Stadt Wuppertal auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 SchulG NRW und § 5 KiBiz in Verbindung mit der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung OGS festgesetzt und ist nicht Gegenstand dieses Betreuungsvertrages.

(10) Unfallversicherung

Die Kinder, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich teilnehmen, sind während der Dauer des Angebots gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert.

(11) Erkrankungen und vorübergehende Suspendierung

- a) Ansteckend erkrankte Kinder dürfen die außerschulischen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich nicht besuchen. Tritt die Krankheit während der Betreuungszeit auf und ist hierdurch eine Beeinträchtigung des Betriebes zu erwarten, sind die Erziehungsberechtigten auf Verlangen verpflichtet das Kind unverzüglich aus der Schule abzuholen.
- b) Soweit ein Kind im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich die Regeln für ein geordnetes Miteinander in besonders schwerem Maße verletzt und dadurch seine eigene körperliche Unversehrtheit, die körperliche Unversehrtheit anderer Kinder oder von Betreuungspersonen konkret gefährdet, kann die Stadt das Kind zum eigenen Schutz oder zum Schutze Dritter unabhängig von einer Kündigung gem. Ziffer 8 b dieser Bedingungen von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vorübergehend bis zur Dauer von einer Woche suspendieren. Der vorübergehende Ausschluss hat keinen Einfluss auf die Entgelpflicht. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden von der Maßnahme unverzüglich unterrichtet.

Anlage zu § 4 Elternbeitragssatzung OGS

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag	
		Monat	Jahr
1	bis 12.500 €	0 €	0 €
2	12.501 bis 25.000 €	25 €	300 €
3	25.001 bis 30.000 €	45 €	540 €
4	30.001 bis 35.000 €	65 €	780 €
5	35.001 bis 40.000 €	85 €	1.020 €
6	40.001 bis 45.000 €	90 €	1.080 €
7	45.001 bis 50.000 €	95 €	1.140 €
8	50.001 bis 60.000 €	110 €	1.320 €
9	60.001 bis 71.000 €	130 €	1.560 €
10	über 71.000 €	160 €	1.920 €

Bescheinigung des Arbeitgebers

als Nachweis für den Betreuungsbedarf in einer offenen Ganztagschule

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

Name, Vorname

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

bei uns seit /ab dem: _____ ☐ unbefristet ☐ befristet bis _____

☐ Vollzeit

☐ Teilzeit mit einer regelmäßigen Beschäftigung von Mo-Fr

☐ mit _____ Stunden täglich

in

Einsatzort: Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

beschäftigt ist.

Bemerkungen/Besonderheiten (z.B. Schichtdienst oder anderweitige Teilzeitleistung):

Datum

Unterschrift

Stempel des Arbeitgebers